

# **Abfallrechtliche Handlungsmöglichkeiten bei abgestellten Fahrzeugen im öffentlichen Raum**

Stand: 24.08.2016

## **Kontaktdaten:**

Landkreis Nordsachsen  
Umweltamt  
Sachgebiet Abfall/Bodenschutz

Sachgebietsleiterin  
Frau Richter  
Dr.-Belian-Straße 4  
Zimmer 253  
Telefon: 03421/758-4130  
Fax: 03421/75885 4110  
Mail: [Jessica.Richter@lra-nordsachsen.de](mailto:Jessica.Richter@lra-nordsachsen.de)

SB Abfallrecht/ Umweltinspektion im Bereich Altkreis Delitzsch  
Frau Lugenheim  
Dr.-Belian-Straße 4  
Zimmer 279  
Telefon: 03421/758-4131  
Fax: 03421/78585 4110  
Mail: [Nadine.Lugenheim@lra-nordsachsen.de](mailto:Nadine.Lugenheim@lra-nordsachsen.de)

SB Abfallrecht/ Umweltinspektion im Bereich Altkreis Torgau-Oschatz  
Frau Schwiunteck  
Dr.-Belian-Straße 4  
Zimmer 279  
Telefon: 03421/758-4141  
Fax: 03421/78585 4110  
Mail: [Sabine.Schwiunteck@lra-nordsachsen.de](mailto:Sabine.Schwiunteck@lra-nordsachsen.de)

## **1 Gesetze**

Das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) regelt die Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse.

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die maßgeblichen materiellen Regelungen des Abfallrechts enthalten, insb. Begriffsbestimmungen, Pflichten der Abfallbeseitigung, die Ordnung der Kreislaufwirtschaft sowie Ordnungswidrigkeiten.

Die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) enthält Spezialregelungen zur Überlassung, Rücknahme und gemeinwohlverträglichen Entsorgung von Altfahrzeugen.

Die Gesetze finden Sie unter:

<http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=8051115092203>

<http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html>

<http://www.gesetze-im-internet.de/altautov/index.html>

## **2 Zuständigkeiten**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsABG sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte untere Abfallbehörde. Die unteren Abfallbehörden haben die in Ihre Zuständigkeit fallenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die des KrWG und die aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen zu vollziehen und zu überwachen (§ 13a Abs. 1 SächsABG).

Weiterhin ist der Landkreis Nordsachsen nach § 3 Abs. 1 SächsABG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat der Landkreis die in seinem Gebiet anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 20 Abs. 1 KrWG). Verkürzt gesagt handelt es sich um die Sicherstellung der kommunalen Abfallentsorgung.

Die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle sind ihm in der Regel von den Abfallbesitzern zu überlassen, zu übergeben (siehe § 17 Abs. 1 KrWG), etwa durch das Bereitstellen der Restabfallbehälter vor dem Grundstück.

Eine Ausnahme besteht bei sog. wildem Müll. Dabei handelt es sich um Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das Ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zulässig oder nicht zumutbar sind (§ 3 Abs. 4 SächsABG). Auch diese Abfälle sind durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Der Grund für die Entsorgungspflicht besteht darin, dass die Grundstücke frei zugänglich sind und die Heranziehung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer unverhältnismäßig wäre.

### **3 Anwendbarkeit des Abfallrechts: Abfallbegriff und abgestellte Fahrzeuge**

Zentrale Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Abfallrechts ist das Vorliegen der Abfalleigenschaft. Der Abfallbegriff wird in § 3 Abs. 1 KrWG definiert:

Demnach sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Bezogen auf abgestellte Fahrzeuge ist eine Entledigung gemäß § 3 Abs. 2 KrWG dann anzunehmen, wenn der Besitzer des Fahrzeuges die tatsächliche Sachherrschaft unter Wegfall jeder Zweckbestimmung aufgibt. Allein durch das Abstellen eines Fahrzeuges ist eine Entledigung im vorgenannten Sinn nicht zweifelsfrei gegeben. Dafür müssen weitere Anhaltspunkte vorliegen, etwa keine Kennzeichen, schlechter Zustand des Fahrzeuges, fehlende Fahrtüchtigkeit etc.

Nach dem subjektiven Abfallbegriff (entledigen will) liegt Abfall vor, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG). Die Beurteilung der Zweckbestimmung richtet sich nach der Auffassung des Abfallbesitzers/ -erzeugers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Dies bedeutet, dass selbst beim Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung, also bei einem nicht fahrbereiten Fahrzeug, bspw. auch ein ideeller Wert des Besitzers an dem Fahrzeug abfallrechtlich zu berücksichtigen sein kann, der die Abfalleigenschaft ausschließt. Allein aus der Tatsache, dass das Fahrzeug nicht fahrbereit ist, lässt sich somit nicht automatisch der Schluss ziehen, es handele sich um Abfall.

Der objektive Abfallbegriff (entledigen muss) greift ein, wenn eine Verwendung entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr möglich ist, eine neue zulässige Zweckbestimmung nicht vorliegt, auf Grund des konkreten Zustands das Wohl der Allgemeinheit gefährdet ist und das Gefährdungspotenzial nur durch die Verwertung/ Beseitigung ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG). Von dem Fahrzeug muss also eine Gefahr ausgehen (bspw. Ölverlust), der nur(!) durch die Entsorgung begegnet werden kann.

#### Schlussfolgerungen

In der Verwaltungspraxis ist stets genau zu prüfen, ob im Einzelfall die Abfalleigenschaft gegeben ist. Bei widerrechtlicher Verschrottung, also wenn die Abfalleigenschaft nicht nachgewiesen werden kann, können Amtshaftungsansprüche (Schadensersatz) geltend gemacht werden.

Ein wesentlicher Zweck des Abfallrechts ist es, die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Andere öffentlich-rechtlichen Pflichten und Gebote (etwa die Sicherheit des Straßenverkehrs) können abfallrechtlich nicht durchgesetzt werden. Anordnungen oder Ersatzvornahmen sind insofern auch immer auf die Entsorgung eines Fahrzeuges und nicht auf die Sicherstellung, Verwahrung oder auf die Verbringung zu einem anderen Standort gerichtet.

Um die Voraussetzung des Abfallbegriffs feststellen zu können, ist darüber hinaus regelmäßig die Anhörung des letzten Fahrzeughalters notwendig. Die Sachverhaltsermittlung kann daher einige Zeit in Anspruch nehmen.

#### **4 Sonderregelung des § 20 Abs. 3 KrWG**

Zur Einstufung von Fahrzeugen als Abfall enthält § 20 Abs. 3 KrWG unter bestimmten Voraussetzungen eine verfahrenserleichternde Klarstellung zum Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung i.S.d. § 3 Abs. 2 KrWG.

Die Entsorgung als Abfall durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist dann zulässig, wenn es sich 1. um Fahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen (AKZ) handelt und diese 2. auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, 3. keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen sowie 4. nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

Als 5. (ungeschriebene) Voraussetzung ist entsprechend der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zu beachten, dass § 20 Abs. 3 KrWG nur dann anzuwenden ist, wenn der letzte Halter nicht zu ermitteln ist.

Auch ohne gültige amtliche Kennzeichen gibt es Möglichkeiten, den letzten Halter zu ermitteln. Dies kann mit Hilfe der Fahrzeugidentnummer oder dem auf der Feinstaubplakette genannten Kennzeichen geschehen. Die Fahrzeugidentnummer ist bei neueren Fahrzeugen im unteren Teil der Windschutzscheibe zu finden, andernfalls unter der Motorhaube.

Soweit die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 KrWG nicht vorliegen, ist die Beseitigung des Fahrzeuges nach § 62 KrWG gegenüber dem Halter anzuordnen. Dafür müssen jedoch insbesondere die unter Nr. 3 genannten Voraussetzungen des Abfallbegriffs vorliegen. Ist der Halter bekannt, kann auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 69 KrWG eingeleitet werden.

#### **5 Zusammenfassung**

Die Entscheidung, ob ein Fahrzeug als Abfall eingestuft wird, obliegt ausschließlich dem Landkreis (siehe oben Nr. 2 - Zuständigkeiten).

Sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsämter im Stadt- bzw. Gemeindegebiet ein im öffentlichen Raum abgestelltes Fahrzeug auffinden, welches unter Berücksichtigung der unter Nr. 3 und 4 genannten Hinweise als Abfall angesehen werden kann, dann sollten sie dies bitte dem Landratsamt melden (Umweltamt, SG Abfall). Als Hilfestellung kann das in der Anlage 1 beigefügte Protokoll genutzt werden.

Die Umweltinspektion versucht dann schnellstmöglich eine Kontrolle durchzuführen und das Fahrzeug zu begutachten, ggf. als Abfall einzustufen und die Entsorgung durchzusetzen.

Zu beachten ist, dass nicht jedes auf einer öffentlichen Fläche abgestellte Fahrzeug ohne gültiges Kennzeichen zwingend als Abfall einzustufen ist.

Darüber hinaus ist das Abfallrecht nicht geeignet, andere als abfallrechtliche Ordnungspflichten, etwa die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr, zu vollziehen. Zur Durchsetzung dieser Pflichten haben die Straßenbaulastträger und die Ordnungsbehörden eigenständige Kompetenzgrundlagen.